704	O.	Turkn	nenistar

Turkmenistan

I. Rechtsgrundlagen

1. Zustellung

_

2. Beweisaufnahme

_

3. Weitere für das Gebiet des Zivil- oder Handelsrechts bedeutsame zwischenstaatliche Vereinbarungen (wegen der Ausführungsgesetze und aktuellen Bekanntmachungen von Änderungsregelungen wird auf § 3 Absatz 2 bis 5 ZRHO Bezug genommen)

II. Ausgehende Ersuchen

- 1. Zustellung
 - · Postzustellungen sind nicht zulässig.
 - durch ausländische Stellen:

Rechtshilfe wird durch turkmenische Behörden derzeit nicht geleistet.

durch deutsche Auslandsvertretungen:

Die deutsche Botschaft in Aschgabat kann Anträge auf formlose Zustellung in eigener Zuständigkeit erledigen, falls der Empfänger nur die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Die Übermittlung von Zustellungsantrag (einfach) und zuzustellenden Schriftstücken (zweifach) erfolgt über die Prüfungsstelle auf dem Kurierweg (§ 30 Absatz 2 ZRHO) unmittelbar an die Botschaft.

- 2. Beweisaufnahme
 - · durch ausländische Stellen:

Rechtshilfe wird durch turkmenische Behörden derzeit nicht geleistet.

durch deutsche Auslandsvertretungen:

Die deutsche Botschaft in Aschgabat erledigt Ersuchen um Vernehmung oder Abnahme von Eiden in eigener Zuständigkeit, wenn die Erledigung ohne Anwendung von Zwang möglich ist und die zu vernehmende Person nur die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Die Übermittlung des Rechtshilfeersuchens erfolgt über die Prüfungsstelle auf dem Kurierweg (§ 30 Absatz 2 ZRHO) unmittelbar an die Botschaft.

III. Eingehende Ersuchen

1. Zustellung

Unmittelbar eingehende Ersuchen sind unerledigt der Landesjustizverwaltung vorzulegen.

2. Beweisaufnahme

Unmittelbar eingehende Ersuchen sind unerledigt der Landesjustizverwaltung vorzulegen.

IV. Kosten

Keine Bemerkungen.